

SATZUNG

DER BADMINTON-ABTEILUNG DES TSV GOMARINGEN
(SatzBA)

Erste Fassung vom 23.09.2022

Inhalt

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Zweck und Stellung der Abteilung

§ 2 Begriffsbestimmungen

ABSCHNITT 2 – ABTEILUNGSMITGLIEDSCHAFT

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

§ 4 Ende der Mitgliedschaft in der Abteilung

§ 5 Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder

§ 6 Ordnungsvorschriften

§ 7 Datenschutz

ABSCHNITT 3 – ABTEILUNGSORGANE

§ 8 Organe der Abteilung

§ 9 Abteilungsleiter

§ 10 Stellvertretender Abteilungsleiter

§ 11 Kassier

§ 12 Jugendleiter

§ 13 Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung

ABSCHNITT 4 – HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14 Hauptversammlung - Allgemeines

§ 15 Einladung zur Hauptversammlung

§ 16 Aufgaben der Hauptversammlung

§ 17 Beschlussfassung

§ 18 Ehrungen

ABSCHNITT 5 – FINANZEN

§ 19 Geschäftsjahr

§ 20 Finanzielle Mittel

§ 21 Beitragspflicht

§ 22 Fälligkeit der Beiträge

§ 23 Höhe der Beiträge

§ 24 Ausnahmeregelungen

§ 25 Zahlungsform

§ 26 Beitragsrückstand

§ 27 Finanzielle Wirkung der Kündigung oder des Ausschluss aus der Abteilung

§ 28 Aufnahmegebühr

§ 29 Sonderumlagen

§ 30 Vergütungen

§ 31 Kassenprüfung

ABSCHNITT 6 – SPIELBETRIEB

§ 32 Training

§ 33 Mannschaftsführer

§ 34 Sportlicher Werte-Kodex

ABSCHNITT 7 – SATZUNGSBESTIMMUNGEN

§ 35 Änderung und Ergänzung der Satzung

§ 36 Auflösung der Abteilung

§ 37 Inkrafttreten der Satzung

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Zweck und Stellung der Abteilung

- (1) Die Abteilung trägt den Namen „Abteilung Badminton im Turn- und Sportverein Gomaringen 1951 e. V.“ und wird hier und im Folgenden als „Abteilung Badminton“ bezeichnet.
- (2) Die Abteilung erstrebt die Pflege und Förderung der Sportart Badminton und will der gesamt menschlichen Entfaltung dienen. Zur Erreichung dieser Ziele werden folgende Aufgaben definiert:
 1. Förderung des Leistungs- und Breitensports Badminton im Rahmen von Training und Turnieren sowie dem Ligenbetrieb
 2. Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit der Mitglieder untereinander und mit anderen Abteilungen und Vereinen
- (3) Die Abteilung Badminton ist Teil des „Turn- und Sportverein Gomaringen 1951 e. V.“ und erkennt insoweit die Regelungen dessen Satzung vom 22. Februar 1991 in der jeweils geltenden Fassung an. Weiterhin sind die Zwecke Gemeinnützigkeit und Förderung des Sportes im Sinne der oben genannten Satzung ebenfalls Zwecke der Abteilung.
- (4) Der Turn- und Sportverein Gomaringen 1951 e. V. ist mit seinen Abteilungen Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) sowie im Baden-Württembergischen Badminton-Verband (BWBV) und erkennt deren Satzungen sowie Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist bzw. sind

„Hauptverein“ der Turn- und Sportverein Gomaringen 1951 e. V.,

„Abteilungsleitung“ das Gremium aus Abteilungsleiter, stellvertretendem Abteilungsleiter, Kassier und Jugendleiter,

„Stimmberechtigte Mitglieder“ diejenigen anwesenden Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gleichfalls von der Hauptversammlung Ferngebliebene soweit sie sich abgemeldet und zur jeweiligen Abstimmung eine schriftliche Erklärung verfasst haben,

„Qualifizierte Mehrheit“ der Erhalt einer bestimmten Anzahl (z. B. 2/3) aller grundsätzlich möglichen Stimmen. Die Gesamtzahl der möglichen Stimmen entspricht der Anzahl aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder,

„Relative Mehrheit“ der Erhalt der meisten Stimmen, z. B. durch einen Bewerber unter allen Bewerbern um ein Amt,

„Absolute Mehrheit“ der Erhalt von mehr als 50 % der gültig abgegebenen Stimmen,

„Mitglieder“ sämtliche natürlichen Personen, die der Abteilung Badminton mittels schriftlicher Erklärung beigetreten sind und im Mitgliederverzeichnis der Abteilung Badminton geführt sind,

„elektronische Form“ die Übermittlung von Daten z. B. per Mail oder in jeglicher anderer geeigneter und dem Sachverhalt angemessener Form schriftlich-elektronischer Kommunikation.

ABSCHNITT 2 – ABTEILUNGSMITGLIEDSCHAFT

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Zur Mitgliedschaft in der Abteilung Badminton ist jedes Mitglied des TSV Gomaringen berechtigt. Voraussetzung für die Aufnahme in die Abteilung ist, dass beim Vorstand des Hauptvereins oder beim Abteilungsleiter ein Antrag auf Aufnahme eingereicht wird. Nicht volljährige Mitglieder haben den Antrag durch ihren Gesetzlichen Vertreter stellen zu lassen.
- (2) Eine Aufnahme in den Hauptverein und die Abteilung Badminton kann zeitgleich mit Abgabe der Beitrittserklärung erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Abteilung Badminton beginnt, sobald das Anmeldeformular dem Abteilungsleiter oder dem Vorstand des Hauptvereins zugeht.
- (4) Mit Abgabe der Beitrittserklärung werden die Satzung des Hauptvereins sowie die Abteilungssatzung vollumfänglich anerkannt. Diese sind online auf der entsprechenden Webpräsenz jederzeit in ihrer aktuellen Form einsehbar.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft in der Abteilung

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
 1. Austritt
 2. Tod
 3. Ausschluss aus der Abteilung
 4. Ausschluss aus dem Hauptverein
- (2) Der Austritt ist einem Mitglied der Abteilungsleitung schriftlich (auch elektronisch) zu erklären und nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. (Fern-) mündliche Erklärungen sind nicht wirksam. Es ist im Speziellen darauf zu achten, dass sowohl für den Hauptverein als auch für die Abteilung jeweils eine Kündigung erforderlich ist, sofern dies vom Erklärenden gewünscht wird.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Abteilung richtet sich nach den Regelungen des § 6.
- (4) Der Ausschluss aus dem Hauptverein richtet sich nach den Regelungen des Hauptvereins. Auf den entsprechenden Abschnitt der Satzung des Hauptvereins in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Badmintonabteilung haben das Recht, an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen. Dazu gehören insbesondere Training, aber auch Turniere und andere Gemeinschafts-Aktivitäten, die durch die Abteilung veranstaltet werden. Für die Teilnahme an diesen weiteren Gemeinschaftsaktivitäten können dem Mitglied weitere Kosten entstehen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Abteilung bei der Verfolgung ihrer Ziele nach besten Kräften zu unterstützen, die Satzung gewissenhaft einzuhalten, die Beschlüsse der Abteilung

zu respektieren, Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten und den Anweisungen von Vorstand, Übungsleitern und Trainern in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich Folge zu leisten.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich, wiederholt oder grob Fahrlässig gegen die Regeln dieser Satzung, können durch die Abteilungsleitung folgende Sanktionsmaßnahmen getroffen werden:
 1. Mündliche Rüge
 2. Schriftlicher Verweis
 3. Zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot an Veranstaltungen der Abteilung
 4. Ausschluss aus der Abteilung
- (2) Über die Verhängung der oben genannten Sanktionsmaßnahmen berät und entscheidet die Abteilungsleitung. Die Sanktionen der Nrn. 1-3 werden von der Abteilungsleitung beschlossen, wenn sich dafür mehr als die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung ausspricht.
- (3) Über die Verhängung der übrigen oben genannten Sanktionsmaßnahmen berät die Abteilungsleitung. Spricht sich mehr als die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung für einen Abteilungsausschluss aus, beruft der Abteilungsleiter innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf welcher das Fehlverhalten des Mitglieds diskutiert wird. Spricht sich bei der anschließenden Abstimmung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür aus, wird das Mitglied aus der Abteilung ausgeschlossen.
- (4) Der Betroffene hat das Recht sich während des Ausschlussverfahrens bis zur Abstimmung über seinen Ausschluss in geeigneter Form zum Sachverhalt zu äußern.
- (5) Die Entscheidungen über ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen sind dem Betroffenen zumindest in elektronischer Form innerhalb von 10 Tagen nach der Entscheidung zuzuleiten.

§ 7 Datenschutz

- (1) Mit Abgabe der Beitrittserklärung erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins und der Abteilung gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Zum Zwecke der vereinsinternen Kommunikation dürfen Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mailadresse untereinander gegenseitig zu Verfügung gestellt werden.
- (2) Ebenso stimmt das Mitglied zu, dass Name, Vorname und Bildmaterial, auf dem er bzw. sie abgebildet ist, auf der Internetpräsenz der Abteilung sowie in der Presse veröffentlicht werden dürfen.

ABSCHNITT 3 – ABTEILUNGSORGANE

§ 8 Organe der Abteilung

- (1) Die Organe der Abteilung sind:
 1. Die Abteilungsleitung
 2. Die Hauptversammlung

- (2) Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus
 1. Dem Abteilungsleiter (§ 9)
 2. Dem Stellvertretenden Abteilungsleiter (§ 10)
 3. Dem Kassier (§ 11) und
 4. Dem Jugendleiter (§ 12).

Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung richtet sich nach den Regeln des § 13.

§ 9 Abteilungsleiter

- (1) Der Abteilungsleiter führt die Geschäfte der Abteilung. Er ist gegenüber den Mitgliedern der Abteilung (Innenverhältnis) und allen Außenstehenden (Außenverhältnis) allein vertretungsberechtigt.

- (2) Der Abteilungsleiter nimmt an den Ausschusssitzungen des Hauptvereins sowie dessen Hauptversammlung teil und erstattet dabei den Anwesenden Bericht. Umgekehrt informiert er die Abteilungsmitglieder über Entscheidungen des Hauptvereins.

- (3) Dem Abteilungsleiter obliegt die Einberufung von Sitzungen der Abteilungsleitung sowie der Hauptversammlungen.

- (4) Die Dauer der Amtszeit des Abteilungsleiters beträgt grundsätzlich höchstens 2 Jahre, es sei denn, die zweite Hauptversammlung, die auf diejenige Hauptversammlung folgt, auf welcher der Abteilungsleiter gewählt wurde, findet zu einem späteren Zeitpunkt statt. In diesem Fall dauert die Amtszeit bis zu dem Tage an, an dem diese Hauptversammlung stattfindet. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Hauptversammlung vor Ablauf der 2 Jahre stattfindet.

- (5) Im Falle seiner Abwesenheit oder in gegenseitiger Absprache wird der Abteilungsleiter vom stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten.

§ 10 Stellvertretender Abteilungsleiter

- (1) Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter und nimmt dessen Aufgaben im Falle seiner Abwesenheit wahr. Mit Zustimmung des Abteilungsleiters ist auch er allein und uneingeschränkt vertretungsberechtigt.

- (2) Die Regelungen des § 9 Abs. 4 gelten sinngemäß.

§ 11 Kassier

- (1) Der Kassier regelt die Finanzangelegenheiten der Abteilung und wickelt grundsätzlich sämtliche Bankgeschäfte ab. Er wahrt den Überblick über die Abteilungsfinanzen und informiert die Abteilungsleitung regelmäßig und des Weiteren auf Anfrage durch die Abteilungsleitung über deren Zustand.
- (2) Sollen größere Ausgaben getätigt werden ist der Kassier bezüglich der Finanzmittel der Abteilung im Vorfeld zu befragen. In ausschließlich finanziellen Fragen trifft er die abschließende Entscheidung über die Durchführung, ansonsten gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Abteilungsleitung. Ist der Kassier zu konsultieren und sollten von diesem Bedenken geäußert werden muss die Abteilungsleitung als Gesamtes entscheiden.
- (3) Die Regelungen des § 9 Abs. 4 gelten sinngemäß.

§ 12 Jugendleiter

- (1) Aufgabe des Jugendleiters ist die Regelung aller Angelegenheiten, die Kinder und jugendliche Abteilungsmitglieder betreffen. Dazu gehören insbesondere die Meldung von Kindern und Jugendlichen zu Ranglistenturnieren und Jugendmannschaftsrunden sowie deren Organisation, das Jugendtraining und die Durchführung anderer für sie angebotenen Aktivitäten.
- (2) Der Jugendleiter bespricht sich mit dem Mannschaftsführer über die Aufnahme von Jugendlichen in das Mannschaftstraining sowie die Aktivenmannschaft.
- (3) Die Regelungen des § 9 Abs. 4 gelten sinngemäß.
- (4) Die Jugendleitung ist berechtigt bei Notwendigkeit angemessene Disziplinarmaßnahmen zu verfügen. Sollten diese über einen Trainingsausschluss von 2 Wochen hinausgehen, müssen diese durch die Abteilungsleitung bestätigt werden.

§ 13 Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung

- (1) Die Mitglieder der Abteilungsleitung (§ 8 Abs. 2 Nrn. 1-4) werden grundsätzlich in allgemeinen, freien, geheimen, gleichen und unmittelbaren Wahlen gewählt. Vom Grundsatz der geheimen Wahl kann im Fall der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden. In diesem Fall findet die Wahl durch Handzeichen statt. Die Form der Abstimmung (geheim / offen durch Handzeichen) ist im Versammlungsprotokoll festzuhalten.
- (2) Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung findet regelmäßig auf der jährlichen Mitgliederversammlung der Abteilung statt.
 - a. In den Jahren die *geraden* Jahreszahlen entsprechen werden folgende Ämter durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt:
 - i. Abteilungsleiter
 - ii. Kassier

- b. In den Jahren die *ungeraden* Jahreszahlen entsprechen werden folgende Ämter durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt:
 - i. Stellvertretender Abteilungsleiter
 - ii. Jugendleiter
- (3) Für den Gewinn einer Wahl sind die gültig abgegebenen Stimmen maßgebend. Gewinner der Wahl ist derjenige, der die relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Für den Fall, dass zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, wird zwischen diesen eine Stichwahl (relative Mehrheit) durchgeführt.
Kann nach der Stichwahl kein Gewinner ermittelt werden entscheidet das Los.

ABSCHNITT 4 – HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14 Hauptversammlung - Allgemeines

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung der Abteilung besteht aus ihren Mitgliedern und findet grundsätzlich jährlich statt. Bestenfalls sollte die Hauptversammlung regelmäßig im 2. Quartal stattfinden.
- (2) (Außerordentliche) Hauptversammlungen werden einberufen, wenn es die Abteilungsleitung beschließt oder ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei der Abteilungsleitung beantragt.
- (3) Jede Hauptversammlung ist in einem Protokoll festzuhalten. Dazu wird zu Beginn einer jeden Hauptversammlung unter den anwesenden Mitgliedern ein Protokollführer mittels relativer Mehrheit gewählt. Das Protokoll wird binnen 14 Tagen nach der Versammlung dem Abteilungsleiter zur Gegenzeichnung vorgelegt und anschließend an alle Mitglieder verteilt bzw. den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (4) Eine Hauptversammlung ist in jedem Fall, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer, beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Hauptversammlung festzustellen und im Versammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 15 Einladung zur Hauptversammlung

- (1) Die Einladung der Mitglieder zur Hauptversammlung ist Aufgabe des Abteilungsleiters.
- (2) Sämtliche Abteilungsmitglieder sind schriftlich mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin über das Stattfinden der Hauptversammlung in Kenntnis zu setzen. Dafür ist den Mitgliedern die Einladung nebst geplanter Tagesordnung mindestens in elektronischer Form zu übersenden.
- (3) Weiterhin sind Einladung und vorläufige Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Gomaringen (derzeit „Gemeindebote“) im Bereich der Vereinsnachrichten zu veröffentlichen.

§ 16 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsleiter, Jugendleiter, Kassier, Kassenprüfer und Mannschaftsführer
2. Entlastung der Abteilungsleitung
3. Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Abteilungssatzung
4. Wahl der Abteilungsleitung gemäß §13 Abs. 2 sowie die Bestimmung des Kassenprüfers
5. Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen
7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Abteilungsleiter, im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Abteilungsleiter, geleitet. Sind beide nicht anwesend, so kann die Versammlung den Versammlungsleiter bestimmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen – außer im Falle des § 13 – grundsätzlich durch Handheben, es sei denn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied fordert eine geheime Abstimmung.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit (> 50 %) der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Auf § 2 wird verwiesen.
- (4) Stimmrechte sind nicht auf andere Personen übertragbar.

§ 18 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die der Abteilung besondere Treue oder Dienste um den Badminton sport geleistet haben, können für ihr Engagement im Namen der Abteilung durch ein Mitglied der Abteilungsleitung im Rahmen einer Hauptversammlung oder eines Abteilungsjubiläums geehrt werden.
- (2) Folgende Ehrungen können an Abteilungsmitglieder vergeben werden:
 1. Ehrenurkunden für 25, 40, 50, 60, 70 und 75 Jahre Abteilungsmemberschaft
 2. Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde für mindestens 15 Jahre Mitarbeit in der Abteilungsleitung
 3. Ehrenspielführer für mindestens 10 Jahre als Mannschaftsführer
 4. Sonderauszeichnungen, für außergewöhnliche sportliche oder gesellschaftliche Leistungen im Zusammenhang mit der Abteilung
- (3) Ehrungen werden mit Ausschluss aus der Abteilung oder dem Hauptverein oder nach entsprechendem Beschluss aberkannt.

ABSCHNITT 5 – FINANZEN

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 20 Finanzielle Mittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Abteilung erforderlichen Mittel werden in erster Linie aufgebracht durch:

1. Mitgliederbeiträge der Abteilung (§§ 23 ff.)
2. Ausrichtung von Turnieren
 - a. Startgelder
 - b. Verkauf von Speisen und Getränken
 - c. Verkauf von Bällen
3. Verkauf von Bällen an Spielerinnen und Spieler der Abteilung
4. Zuschüsse des Hauptvereins
5. Sach- und Geldspenden
6. Sponsorengelder

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 21 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der Abteilung. Daher sind der Hauptverein und die Abteilung darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung verankerten Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Nur so können der Verein und die Abteilung ihre Aufgaben erfüllen und Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat deshalb einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.

§ 22 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Der Mitgliederbeitrag ist für das Kalenderjahr zum 31. Juni eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto maßgeblich.
- (2) In der Regel erfolgt der Einzug der Beiträge automatisch mittels SEPA-Lastschriftmandat. Wird kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, liegt die Überwachung der Zahlungsfrist in der Zuständigkeit des Beitragspflichtigen.

§ 23 Höhe der Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben jährlich folgende Abteilungsbeiträge zu entrichten:

Nr.	Personen	Jahresbeitrag
1	Kinder, Jugendliche, ermäßigt	31,00 €
2	Erwachsene	53,00 €
3	Familien	75,00 €

- (2) Kinder sind dabei alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Erwachsene, sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Ermäßigung nach Absatz 3 und Nr. 1 der Tabelle unterliegen.
- (3) Personen sind dazu berechtigt, den ermäßigten Mitglieder-Jahresbeitrag in Anspruch zu nehmen, wenn sie
- Studierende, Auszubildende, Zivildienst- oder Bundesfreiwilligendienstleistende sind,
 - zwischen 18 und 25 Jahren alt sind und Nachweise darüber vorlegen können.
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass dem Kassier der Abteilung entsprechende Nachweise (z. B. Studien- oder Ausbildungsbescheinigung) vorgelegt werden. Werden die Nachweise für das Jahr nicht bis spätestens 01. Mai eines Jahres vorgelegt, kann die Ermäßigung nicht in Anspruch genommen werden. Ausnahmen sind mit dem Kassier vorher abzusprechen.
- (4) Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres.
- (5) Im Jahr des Eintritts des Mitglieds entspricht der Mitgliedsbeitrag dem Anteil an vollen Mitgliedschaftsmonaten zum Jahresbeitrag, abgerundet auf den vollen Euro.

§ 24 Ausnahmeregelungen

- (1) In besonderen Fällen, z. B. in sozialen Härtefällen, kann die Abteilungsleitung die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Befreiung kann durch die Abteilungsleitung jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die Begründungen für Erteilung als auch Widerruf der Befreiung sind in elektronischer Form zu dokumentieren. Die Begründungen werden dem Mitglied in elektronischer Form umgehend nach Entscheidung zu Verfügung gestellt.
- (4) Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Die Abteilungsleitung entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 25 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal pro Vorfall mit 20,00 Euro in Rechnung zu stellen.

- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Dies erfolgt wiederum im Rahmen eines Bankeinzuges.
- (4) Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch nach dem letzten Einzug der Mitgliedsbeiträge im Jahr des Austritts oder Ausschlusses.

§ 26 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 € für jede erfolgte Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Mahnungen erfolgen in elektronischer Form.

§ 27 Finanzielle Wirkung der Kündigung oder des Ausschluss aus der Abteilung

- (1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (zum Ende des Kalenderjahrs) verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- (2) Bei Ausschluss aus der Abteilung oder Hauptverein gilt ist die Beitragspflicht der Abteilung bis zum Tag des Ausschlusses.

§ 28 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr kann durch eine Mitgliederversammlung nach vorherigem Antrag beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber nach Maßgabe der Satzung.

§ 29 Sonderumlagen

Über die Einführung bzw. Erhebung von Sonderumlagen entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 30 Vergütungen

- (1) Trainer und Betreuer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zugunsten der Abteilung Aufwandsvergütungen.
- (2) Aufwandsvergütungen erfolgen wahlweise per Direktzahlung oder über vom Hauptverein ausgestellte Bescheinigungen (Verzicht auf Aufwandsentschädigung).
- (3) Höhe und Modalitäten der Vergütung sowie deren Änderung sind für den Einzelfall mit der Abteilungsleitung abzusprechen und entsprechend zu dokumentieren.

§ 31 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Abteilungskasse findet regelmäßig mindestens einmal jährlich vor der jährlichen Hauptversammlung statt. Eine Sonderprüfung kann jederzeit durch die Abteilungsleitung angeordnet werden.
- (2) Der Kassenprüfer wird bei der jährlichen Hauptversammlung bestimmt und ist eine inhaltlich geeignete Person.
- (3) Der Kassenprüfer erstellt einen Kassenprüfbericht. Bei der Kassenprüfung werden alle ordentlichen und außerordentlichen finanziellen Geschäftsvorfälle geprüft, ebenso die vom Kassier angewendeten Systematiken. Ein Stichprobenverfahren ist erlaubt sofern dadurch die Qualität der Prüfung nicht beeinträchtigt wird. Die Systematik der Prüfung selbst muss im Prüfbericht erläutert werden. Der Prüfbericht muss umgehend der Abteilungsleitung mindestens in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Prüfbericht ist bei der folgenden Hauptversammlung zu verlesen.

ABSCHNITT 6 – SPIELBETRIEB

§ 32 Training

- (1) Die Termine der Abteilung sowie des geleiteten Trainings und sonstiger Hallenzeiten werden, so wie Hallenzeiten zur freien Nutzung, auf der Internetpräsenz der Abteilung veröffentlicht.
- (2) Grundsätzlich ist die Teilnahme am Jugendtraining unverbindlich. Kann am Training nicht teilgenommen werden, werden die Teilnehmer jedoch gebeten, sich rechtzeitig bei den Verantwortlichen Trainern oder Betreuern abzumelden.
- (3) Den Anweisungen der Trainer und Betreuer ist während des Trainings Folge zu leisten.

§ 33 Mannschaftsführer

- (1) Der Mannschaftsführer erledigt alle mit dem Spielbetrieb einer Aktivenmannschaft verbundenen Aufgaben. Dies umfasst insbesondere die Mannschafts- sowie Vereinsranglistenmeldung, die Erfassung von Spielergebnissen und die Korrespondenz mit Verband und gegnerischen Vereinen. Diese Aufgaben können bei Bedarf delegiert werden.
- (2) Der Mannschaftsführer wird vor dem ersten Spieltag für die Dauer einer Saison von den Mannschaftsspielern mit relativer Mehrheit gewählt. Die Wahl des Mannschaftsführers findet frühestens eine Woche nach Ankündigung durch den bisherigen Mannschaftsführer auf einer Mannschaftsversammlung statt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mannschaftsspieler, die für die entsprechende Saison zur Vereinsrangliste gemeldet werden sollen bzw. wurden. Dies gilt insbesondere auch für Jugendliche, die vom Baden-Württembergischen Badmintonverband (BWBV) eine Jugendfreigabe für diese Saison erhalten haben.
- (3) Bei außerordentlichen Umständen kann die Abteilungsleitung die Wahl der Mannschaftsführung ansetzen und durchführen.

§ 34 Sportlicher Werte-Kodex

Als Abteilung in einem Sportverein haben wir eine gesellschaftliche Verpflichtung und daraus resultierend große Verantwortung. Wir treten für die folgenden Werte ein:

Respekt und Vielfalt: Wir achten und fördern Vielfalt auf und abseits des Spielfelds und dulden weder Diskriminierungen, Belästigungen noch Beleidigungen, egal ob aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung. Rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie gewalttätigen, diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen treten wir entschieden entgegen. Wir wollen die Integration und Gleichberechtigung aller Teile der Gesellschaft gewährleisten und damit gegenseitige Akzeptanz, Dialogbereitschaft, Gemeinschaft, Verständnis, Teamgeist und Offenheit fördern.

Fair-Play: Fairness bildet die Grundlage für einen werteorientierten Sport. Die Regeln des Fair-Play und des korrekten Umgangs gelten immer. Wir fördern fairen und gewaltfreien Sport. Fair Play ist für uns eine immerwährende Herausforderung und Verpflichtung. Wir respektieren unsere Mannschaftskameraden und Gegner und verhalten uns ihnen gegenüber stets fair und respektvoll.

ABSCHNITT 7 – SATZUNGSBESTIMMUNGEN

§ 35 Änderung und Ergänzung der Satzung

- (1) Dieser Satzung können jederzeit weitere Paragraphen hinzugefügt werden, soweit sie beim Abteilungsleiter vor einer Hauptversammlung beantragt und anschließend von der Hauptversammlung mittels Beschluss angenommen werden. Gleiches gilt, wenn bestehende Regelungen geändert oder aus der Satzung gestrichen werden sollen.
- (2) Wird eine Satzungsänderung durch die Hauptversammlung beschlossen, wird eine von den Mitgliedern der Abteilungsleitung unterzeichnete geänderte Satzung mit dem Versammlungsprotokoll in geeigneter Form an alle Mitglieder verteilt.

§ 36 Auflösung der Abteilung

- (1) Die Auflösung der Abteilung muss im Vorfeld einer (außerordentlichen) Hauptversammlung schriftlich unter Angabe von Beweggründen beim Abteilungsleiter oder seinem Vertreter beantragt werden.
- (2) Auf der Hauptversammlung wird nach Abschluss aller anderen Tagesordnungspunkte eine Abstimmung über die Auflösung der Abteilung durchgeführt. Der Antrag auf Auflösung der Abteilung wird angenommen, wenn sich eine qualifizierte Mehrheit (1/2) aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder für die Annahme des Antrags ausspricht.
- (3) Vor Durchführung der Abstimmung ist die Gesamtzahl aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder durch eines der Mitglieder der Abteilungsleitung festzustellen.
- (4) Im Falle der Annahme des Antrages und der anschließenden Auflösung der Abteilung fallen das Abteilungsvermögen sowie alle bestehenden Sachwerte der Abteilung an den Hauptverein. Sie sollen zum Zwecke der Jugendförderung verwendet werden.

§ 37 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Hauptversammlung am 23.09.2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist im Rahmen der Hauptversammlung von allen Mitgliedern der Abteilungsleitung zu authentifizieren.
- (2) Die Satzung ist den Abteilungsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach dem Beschluss durch die Hauptversammlung - zumindest auf elektronischem Weg – bekanntzugeben.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle vorhergehenden Satzungen der Abteilung Badminton mit gleichem oder ähnlichem Regelungsgehalt gegenstandslos.
- (4) Soweit diese Satzung unwirksame oder rechtswidrige Bestimmungen enthält, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind nach Feststellung der Unwirksamkeit im Rahmen einer Hauptversammlung durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Die Abteilungsleitung,

Gomaringen, den 23.09.2022



Felix Walker
(Abteilungsleiter)



Ekkehard Schreibauer
(Stellvertretender Abteilungsleiter)



Christopher Beurer
(Kassier)



Albert Walker
(Jugendleiter)